



Entsprechenserklärung 2010

des Vorstands und des Aufsichtsrats der
InnoTec TSS AG, Düsseldorf

zu den Empfehlungen der „Regierungskommission Deutscher Corporate Governance Kodex“
gemäß § 161 Aktiengesetz

Vorstand und Aufsichtsrat der InnoTec TSS AG, Düsseldorf, geben hiermit gemäß § 161 AktG folgende Entsprechenserklärung zu den Empfehlungen des Deutschen Corporate Governance Kodex in der Fassung vom 26. Mai 2010 ab:

Den Empfehlungen der „Regierungskommission Deutscher Corporate Governance Kodex“ wurde und wird von der InnoTec TSS AG mit folgenden Ausnahmen entsprochen. Die in der Vergangenheit erklärten Abweichungen von Ziffer 2.3.2 und Ziffer 4.2.3 entfallen zukünftig.

Zusammenwirken von Vorstand und Aufsichtsrat

Ziffer 3.8

Die bestehende D&O-Versicherung der InnoTec TSS AG sieht keinen Selbstbehalt für Mitglieder des Aufsichtsrates vor. Das Instrument einer Selbstbeteiligung an Schadensregulierungen ist unseres Erachtens nicht dazu geeignet, zusätzliche Motivation zum pflichtmäßigen Handeln der Aufsichtsratsmitglieder zu erzeugen.

Vorstand

Ziffer 4.2.1

Der Vorstand der InnoTec TSS AG besteht nur aus einer Person. Ein mehrköpfiger Vorstand wäre aufgrund der Größe der Gesellschaft nicht effizient.

Aufsichtsrat

Ziffer 5.1.2

Der Vorstand der InnoTec TSS AG besteht nur aus einer Person, somit ist eine Diversity nicht gegeben. Derzeit gibt es keine Altersgrenze für den Vorstand. Eine allgemeine Altersbegrenzung schränkt die Suche nach geeigneten qualifizierten und erfahrenen Kandidaten ein. Das Alter stellt kein Kriterium für den Ausschluss eines Kandidaten dar.

Ziffer 5.2 / 5.3

Der Aufsichtsrat der InnoTec TSS AG besteht aus drei Personen. Die Bildung von Ausschüssen erscheint aufgrund der Größe daher nicht zweckmäßig. Da der Aufsichtsrat der InnoTec TSS AG nur aus drei Mitgliedern besteht, ist die Bildung fachlich qualifizierter Ausschüsse gegenwärtig unter den spezifischen Gegebenheiten und angesichts der Größe der Gesellschaft nicht sinnvoll, da sich alle Mitglieder mit sämtlichen Fragen befassen.

Ziffer 5.4.1

Derzeit gibt es keine Altersgrenze für den Aufsichtsrat. Analog zur Altersgrenze für den Vorstand erachten wir auch beim Aufsichtsrat Qualifikation und Erfahrung als ausschlaggebende Kriterien. Weiterhin würde eine Altersgrenze das Recht der Hauptversammlung auf Bestellung der Aufsichtsratsmitglieder nach unserer Auffassung in unangebrachter Weise einschränken.

Der Aufsichtsrat hält seine Zusammensetzung dergestalt für sinnvoll, dass seine Mitglieder neben dem für die Bewertung unternehmerischer Entscheidungen notwendigen Sachverstand entweder eigene unternehmerische Erfahrungen oder Erfahrungen in der operativen Führung oder Beratung von Unternehmen mitbringen. Ein darüber hinausgehender Zielekatalog für die Zusammensetzung des Aufsichtsrats sowie alters- oder geschlechterspezifische Auswahlkriterien für dessen Mitglieder werden vor dem Hintergrund des lediglich dreiköpfigen Aufsichtsrats nicht für erforderlich und im Hinblick auf das Bestellungsrecht der Hauptversammlung für untunlich gehalten.

Ziffer 5.4.6

Die Vergütung des Aufsichtsrats enthält derzeit ausschließlich fixe Bestandteile. Variable Vergütungsbestandteile hält die Verwaltung nicht für sinnvoll und wird der Hauptversammlung daher keinen entsprechenden Vorschlag unterbreiten. Eine erfolgsorientierte Vergütung schafft keinen nennenswerten zusätzlichen Anreiz für eine sorgfaltsgemäße, engagierte Mitwirkung im Aufsichtsrat.

Transparenz

Ziffer 6.5

Da die Aktien der InnoTec TSS AG lediglich an inländischen Börsen notiert sind, werden im Ausland keine Informationen aufgrund kapitalmarktrechtlicher Vorschriften veröffentlicht.

Rechnungslegung und Abschlussprüfung

Ziffer 7.1.2

Die im InnoTec TSS - Konzern angewandten Veröffentlichungstermine haben sich in der Vergangenheit bewährt. Eine Umstellung der bisherigen Praxis halten wir nicht für sinnvoll.

InnoTec TSS AG

Düsseldorf, im Dezember 2010

Der Vorstand

Der Aufsichtsrat